

Hiermit wird die



Rechtsanwälte und Fachanwälte

PartGmbH

Registergericht: AG Essen, PR 1856

Bochumer Str. 86 in 45886 Gelsenkirchen von

Frau /Herr _____

zunächst mit der außergerichtlichen Vertretung in Sachen

wegen: _____

beauftragt.

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht werden folgende Mandatsbedingungen vereinbart:

1. Das Mandat wird sämtlichen Rechtsanwälten der Sozietät erteilt. Auch soweit nur einem bestimmten Rechtsanwalt der Sozietät das Mandat erteilt wurde, erfolgt die Rechnungsstellung durch die Sozietät.
Hinweis gemäß § 8 PartGG:
Durch diese Vollmacht werden die Partner einer Partnerschaft bevollmächtigt. Die Partner haben ihre Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf denjenigen von ihnen beschränkt, der innerhalb der Partnerschaft die berufliche Leistung zu erbringen oder verantwortlich zu leiten und zu überwachen hat. Mit Unterschriftsleistung erkenne ich diese Haftungsbeschränkung an.
2. Geschuldet wird nur die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg.
3. Mündliche Auskünfte im Rahmen einer Erstberatung und telefonische Auskünfte sind ohne schriftliche Bestätigung unverbindlich.
4. Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
5. Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff. 4 dieser Bedingungen entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt schriftlich mit.
6. Die Haftung der beauftragten PartGmbH wird auf einen Höchstbetrag von € 1 Mio. für ein Schadensereignis beschränkt. Auf die Rückzahlung des Gebührenanspruchs seitens des Auftraggebers wird verzichtet. Im Einzelfall bieten wir die Vermittlung einer gesonderten Einzelversicherung an.
7. Soweit eine Honorarvereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen wurde, bestimmt sich die Vergütung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vergütungsbestimmungen. Insoweit wird insbesondere darauf hingewiesen, dass maßgeblich für die Höhe der Vergütung der Gegenstandswert ist. Auch die Beratung ist kostenpflichtig. Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist und keine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens € 250; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens € 190. Gemäß § 34 Abs. 2 RVG wird vereinbart, dass die Beratungsgebühr auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, nicht anzurechnen ist.
8. Die Sozietät ist berechtigt, für die entstandene und voraussichtlich noch entstehende Vergütung einen angemessenen Vorschuss gemäß § 9 RVG zu fordern.
9. Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten, werden an die Gesellschaft abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsan-

spruches Forderungen gegen den Auftraggeber bestehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Die Sozietät nimmt die Abtretung an.

10. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Anwalts. Für schwarz-weiß Fotokopien werden die ersten 50 Seiten mit € 0,50 und jede weitere Seite mit € 0,15 abgerechnet. Der Anwalt kann auch zu Beweis Zwecken Fotos, Videos und anderes Bildmaterial anfertigen. Er wird in diesem Fall die Selbstkosten zuzüglich € 5,00 Vorhaltekosten je Vorgang dem Mandanten in Rechnung stellen, ohne Rücksicht darauf, ob diese bei einem Gericht als erstattungsfähig anerkannt werden oder nicht. Farbkopien werden mit € 1,50 (=€ 1,74 inkl. Mehrwertsteuer) berechnet.
11. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar. Die Deckungsanfrage ist daher grundsätzlich nicht mit der Vergütung in der Sache selbst abgegolten. Die Gesellschaft wird jedoch eine einfache außergerichtliche Deckungsanfrage mit dem Rechtsschutzversicherer als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Geht die Tätigkeit des Rechtsanwaltes über eine einfache Deckungsanfrage hinaus, erfolgt eine weitergehende Tätigkeit nur aufgrund eines besonderen zu vergütenden Auftrages seitens des Auftraggebers.
12. Je nach Versicherungsvertrag sind die Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, die gesamte Vergütung des Anwalts zu erstatten. So werden z.B. grundsätzlich die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen nicht

übernommen. Diese Kosten sind dann von dem Mandanten selbst zu tragen. Fahrtkosten für Fahrten mit dem Pkw werden in Höhe von € 0,50 zzgl. Umsatzsteuer vereinbart.

13. Ist der Mandant wegen seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die entstehende Anwaltsvergütung selbst zu tragen, ist er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung zu offenbaren. In diesem Fall wird der Mandant dann auf die Möglichkeit der Beratungshilfe oder Prozess-/Verfahrenskostenhilfe hingewiesen. Erhält der Mandant Prozess-/Verfahrenskostenhilfe, muss er im Fall des Unterliegens die Anwaltskosten der Gegenseite auf jeden Fall selbst übernehmen. Sofern die Gewährung der Beratungshilfe und/oder Prozess-/Verfahrenskostenhilfe vom Gericht versagt wird, ist der Mandant ebenfalls zur Zahlung der Anwaltsvergütung verpflichtet.
14. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der I. Instanz (auch außergerichtlich) keine Kostenerstattung durch den Gegner gibt. Er hat seine eigenen Anwaltskosten zu tragen, auch wenn er obsiegt (§ 12a ArbGG).
15. Der Rechtsanwalt erbringt seine anwaltliche Leistung am Sitz der Kanzlei. Der Mandant hat die Vergütung ebenfalls am Sitz der Kanzlei zu begleichen (Erfüllungsort gem. § 362 Abs. 1 BGB).
16. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen unwirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die der Gewollten am nächsten kommt.

Datenschutzbestimmungen nach Datenschutz-Grundverordnung: Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich ein, dass alle in Verbindung mit der Mandatserteilung genannten personenbezogenen Daten (Name, Vorname/Firma, Rechtsform, Adresse) zum Zwecke der Erfüllung des Auftrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ich wurde darüber informiert, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Nachteile widerrufen kann. Von dem Rechtsanwalt/in wurde mir versichert, dass meine datenschutzrechtlichen Belange ohne Einschränkung gewährleistet werden und keine Übermittlung meiner Daten an Dritte erfolgt, es sei denn, dass bestimmte Daten zwingend zur Erfüllung des Mandatsauftrages angegeben oder übermittelt werden müssen.

Datum, Rechtsanwalt/in

X_____
Datum, Mandant/in

Da nunmehr eine gerichtliche Vertretung notwendig ist, wird ein weiteres Mandat als neue Angelegenheit erteilt.

X_____
Datum, Mandant/in